

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2021

Nr. 2021/1544

Allgemeinverfügung betreffend öffentliche Regierungsratssitzungen: Voraussetzung eines Covid-19-Zertifikates; Verlängerung

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Mit Allgemeinverfügung vom 5. November 2020 (RRB Nr. 2020/1528) wurde die Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates vorerst bis Ende Januar 2021 ausgeschlossen, um die Sicherheit der Regierungsmitglieder, die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates und die öffentliche Gesundheit zu wahren. Mit RRB Nr. 2021/96 vom 25. Januar 2021 wurde der Ausschluss der Öffentlichkeit bis zum 16. März 2021 und danach mit RRB Nr. 2021/306 vom 9. März 2021 bis zum 30. April 2021 verlängert. Nach den Öffnungsschritten des Bundesrates gemäss dem Dreiphasenmodell konnte von einem vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Regierungsratssitzungen abgesehen werden. Stattdessen wurde mit Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2021 (RRB Nr. 2021/641) als mildere Massnahme von den Besucherinnen und Besuchern verlangt, einen negativen Covid-19-PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorzuweisen. Mit der neu geschaffenen Möglichkeit, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat zu dokumentieren, wurden schliesslich gestützt auf die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» (SR 818.101.26) nur noch Besucherinnen und Besucher zugelassen, die über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügen (RRB Nr. 2021/1175 vom 17. August 2021).

Angesichts der epidemiologischen Situation im Kanton Solothurn ist die Voraussetzung eines Covid-19-Zertifikates für die Teilnahme der Öffentlichkeit an den Regierungsratssitzungen über den 30. September 2021 hinaus bis am 24. Januar 2022 zu verlängern. Es kann grundsätzlich auf die Begründung im RRB Nr. 2021/1175 vom 17. August 2021 verwiesen werden, zumal sich die Gefährdungslage im Vergleich zur damaligen Situation nicht wesentlich verändert hat. Interessierte Besucherinnen und Besucher haben sich jeweils vorgängig bei der Staatskanzlei anzumelden und vor dem Besuch der Regierungsratssitzung ein gültiges Covid-19-Zertifikat in Papier- oder digitaler Form samt Personalausweis vorzuweisen. Selbstverständlich bleibt die Abweisung von Interessierten vorbehalten für den Fall, dass die Platzverhältnisse eine Teilnahme aufgrund von bereits angemeldeten Personen nicht zulassen.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinverfügung. Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, ist diese im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu publizieren (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

2. Beschluss

- 2.1 Die Beratungen des Regierungsrates sind öffentlich. Besucherinnen und Besucher müssen sich vorgängig bei der Staatskanzlei anmelden. Sie müssen sich spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Sitzung im Rathaus einfinden und ein gültiges Covid-19-Zertifikat samt Personalausweis vorweisen.
- 2.2 Die Staatskanzlei ist für den Vollzug der Massnahme gemäss Ziffer 2.1 zuständig. Sie hat die Besucherinnen und Besucher des Rathauses über diese Massnahme zu informieren.
- 2.3 Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis 24. Januar 2022.
- 2.4 Sofern während der Befristung der Allgemeinverfügung oder nach Ablauf derselben erneute Massnahmen erforderlich sind, wird erneut Beschluss gefasst.
- 2.5 Die Allgemeinverfügung wird im nächsten Amtsblatt publiziert.
- 2.6 Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Staatskanzlei, Regierungsdienste
Departemente (5)
Amtsblatt (ste, zur Publikation von Ziff. 2.1, 2.3 und 2.6 sowie Rechtsmittelbelehrung)